

JUDITH HAHN

Der Diakonat und die Frauen

Frauen und Frauenbild in den kirchenrechtlichen Vorgaben
zum Ständigen Diakonat

Abstract: In analysing the womens' status in Roman Catholic Canon Law canonists engage in the discussion about women and their exclusion from clerical ministry. Besides, the reference to women in other catholic legal texts is revealing in respect of the womens' role in the Church. To enlighten this the norms about the permanent deaconate are examined; it is pointed out, which role assignments and functions are attributed to the married deacons' wives. What does this imply concerning the legislator's understanding of the relationship of man and woman?

Im Zentrum der Auseinandersetzung um die Rolle der Frau in der katholischen Kirche stehen insbesondere zwei Themenfelder: Zum einen entzündet sich die Debatte an lehramtlichen Aussagen, in denen ein Bild von der Frau entfaltet wird, indem eine Wesensbestimmung des Weiblichen vorgenommen und davon abgeleitet den Frauen zugeordnete Aufgaben und Funktionen in Familie, Kirche und Gesellschaft bestimmt werden. Zum zweiten gilt dem Themenkomplex des Ausschlusses der Frauen vom Bischofs-, Priester- und Diakonenamt Aufmerksamkeit. Kirchliche Aussagen über Frauen mit rechtlichem Charakter, die in anderen thematischen Zusammenhängen erfolgen, erfahren vergleichsweise geringe Beachtung. Aber auch die weihe- und klerikerrechtlichen Texte, in denen Frauen eher mittelbar und indirekt betrachtet werden, erweisen sich als hinsichtlich des kirchlichen Frauenbildes aufschlussreich. So ist nach geltender Rechtslage eine Zulassung von Frauen zum Bischofs-, Priester- und Diakonenamt unmöglich; dennoch spielen Frauen in Texten über die bestehenden kirchlichen Ämter eine Rolle, vor allem als Ehefrauen der Amtsträger. In den unierten Ostkirchen stellt eine bestehende Ehe zwar ein Hindernis für die Bischofsweihe, in den meisten Kirchen aber kein Ausschlusskriterium für die Priesterweihe dar. Bereits Geweihte können nicht mehr heiraten, wer hingegen als Priesteranwärter bereits verheiratet ist, kann geweiht werden. Auch in der lateinischen Kirche, in der Priester im Grundsatz der Zölibatsverpflichtung unterliegen, gibt es Priester mit Ehefrauen, denen eine Dispens vom Weihehindernis der Ehe erteilt wurde. In der Medienöffentlichkeit wird bisweilen wahrgenommen und kommentiert, wenn zum Beispiel ein konvertierter evangelischer Geistlicher zum Priester geweiht wird.¹ Weit-

¹ Vgl. http://religion.orf.at/projekt03/news/0607/ne060703_muenchenpriester_fr.htm, eingesehen am 15. Juni 2009.

aus verbreiteter ist hingegen die Ehe bei Ständigen Diakonen, die in den meisten Fällen verheiratet sind. Vorab zur (Wieder)Einführung des Ständigen Diakonats in der katholischen Kirche formulierten die Konzilsväter in der Kirchenkonstitution des 2. Vatikanischen Konzils, dass eine Übernahme des Diakonendienstes durch „Männer reifen Alters [...], die in Ehe leben“ (Lumen Gentium 29) anzustreben sei. Die Neuordnung des Dienstes des Ständigen Diakons in diesem Sinne erfolgte im Anschluss an das 2. Vatikanische Konzil durch Paul VI. im *Motu proprio Sacrum diaconatus ordinem* über die Erneuerung des Diakonats in der lateinischen Kirche vom 18. Juni 1967. Ganz regulär war es ab diesem Zeitpunkt verheirateten Männern möglich, Teil des katholischen Klerus zu werden. Diese rechtliche Situation spiegelt sich auch in den einschlägigen Normen des Codex Iuris Canonici von 1983 wieder. Ausbildung und Dienst der Diakone wurden universalkirchlich näher bestimmt durch die von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen und die Kongregation für den Klerus am 22. Februar 1998 erlassenen *Grundnormen für die Ausbildung der ständigen Diakone*² und das *Direktorium für den Dienst und das Leben der ständigen Diakone*³; es existieren in Deutschland *Empfehlungen zur Umsetzung der Grundnormen und des Direktoriums für den Ständigen Diakonats in den deutschen Bistümern*⁴. Konkrete Regelungen zum Diakonats finden sich in der *Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland*,⁵ die von der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer Vollversammlung vom 9. bis 12. März 1987 verabschiedet wurde. Die zurzeit geltende *Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland* wurde am 24. Februar 1994 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen.⁶ Sie bildet den Rahmen der diözesanen Ordnungen über die Ständigen Diakone in den jeweiligen (Erz)Diözesen. In den von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 28. September 1995 verabschiedeten *Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und*

² Veröffentlicht in: AAS 90 (1998) 843–879; deutsche Übersetzung: Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone/Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone vom 22. Februar 1998, hg. vom SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 132).

³ Veröffentlicht in: AAS 90 (1998) (s. Anm. 2) 879–926.

⁴ Hg. vom SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Die deutschen Bischöfe 63).

⁵ Hg. vom SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Die deutschen Bischöfe 40).

⁶ Hg. vom SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Die deutschen Bischöfe 50).

*Familie*⁷ sind die rechtlichen Vorgaben zur Frage der persönlichen Lebensführung Ständiger Diakone gefasst.

Aufgrund der Eigenart des diakonalen Dienstes in Kirche und Welt ist unvermeidlich, dass die soziale Wirklichkeit, in der die Diakone leben, von den kirchlichen Normgebern mitbedacht wird.⁸ So spielt unumgänglich auch ihr Leben in Ehe und Familie in den rechtlichen Texten eine Rolle; die Frauen und Kinder der Diakone geraten in den Blick. Vorliegend werden in einem ersten Schritt die in den Dokumenten enthaltenen Aussagen über die Frauen erhoben und beschrieben (I.). Die so zusammengetragenen Daten werden in einem zweiten Schritt ausgewertet (II.). Welchen Charakter haben die Äußerungen, welche sind theologischer Natur, welche Aussagen haben rechtliches Gewicht? Was implizieren sie in Bezug auf die Vorstellungen der kirchlichen Normgeber vom Verhältnis der Geschlechter zueinander?

I. Frauenbezogene Aussagen in den kirchlichen Dokumenten

1. Ehe- und familientheologische Aussagen

In Nr. 68 der Grundnormen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen und der Kongregation für den Klerus wird auf die Grundzüge der kirchlichen Ehelehre verwiesen:

„Für die verheirateten Kandidaten bedeutet die Verwirklichung der Liebe, sich selbst der eigenen Frau in gegenseitiger Zugehörigkeit hinzugeben, in einer ganzheitlichen, treuen und unlösbaren Bindung, nach dem Bild der Liebe Christi zu seiner Kirche; es bedeutet gleichzeitig auch die Kinder anzunehmen, sie zu lieben und zu erziehen und die familiäre Zusammengehörigkeit in die ganze Kirche und die Gesellschaft hineinstrahlen zu lassen.“

Die gegenseitige Hingabe der Partner in einer lebenslangen Bindung eines Mannes und einer Frau, die in Offenheit für Kinder leben, symbolisiert das Verhältnis Christi zu seiner Kirche und verfügt so über ekklesiologisches Gewicht. Die verheirateten Diakone bringen diese theologische Dimension mit in ihr Diakonenamt ein. Nicht allein amtstheologische, sondern auch ehe- und familientheologische Überlegungen prägen den Ständigen Diakonat. Neben der Berufung zum Diakonendienst untersteht der verheiratete Diakon zu-

⁷ Hg. vom SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Die deutschen Bischöfe 55; ergänzt in: Die deutschen Bischöfe 63).

⁸ Die faktische soziale Wirklichkeit der Diakone und ihrer Ehefrauen und Kinder wurde in empirischen Studien untersucht: vgl. WEISS, Andreas, Der Ständige Diakon. Theologisch-kanonistische und soziologische Reflexionen anhand einer Umfrage (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 10), Würzburg 1991; WOLLMANN, Gabriele, Die ständigen Diakone in der katholischen Kirche der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung zu Berufswirklichkeit und Selbstverständnis im kirchlichen Amt, Mainz 1981; WOLLMANN, Gabriele, Die Ständigen Diakone. Berufswirklichkeit und Selbstverständnis, Mainz 1983.

gleich der „Berufung zum Familienleben“ (Grundnormen, Nr. 68). Dabei dient ihm die Ehe als spirituelle Quelle: „Auch das Sakrament der Ehe, das die Liebe der Ehegatten heiligt und sie als wirksames Zeichen der Liebe herausstellt, mit der Christus sich der Kirche hingibt (vgl. Eph 5, 25), ist ein Gottesgeschenk und muß das geistliche Leben des verheirateten Diakons nähren.“ (Direktorium, Nr. 61). Um sich zu entfalten, sei die Berufung zum Familienleben durch Gebet, Liturgie und Hingabe zu festigen (Grundnormen, Nr. 68). In das gemeinsame Gebet sollen die Eheleute ihre Partnerschaft hineinnehmen, um „zur notwendigen Einheit zu gelangen“ (Direktorium, Nr. 61). Auch Übungen der ehelichen Keuschheit sollen dazu beitragen, die Ehe theologisch zu begreifen und in geistlicher Hinsicht fruchtbar zu machen:

„Diese Liebe wächst dank der Tugend der Keuschheit, die immer, auch durch die Übung verantwortlicher Elternschaft, durch die Erfahrung der Achtung für den Ehepartner und durch die Einhaltung einer gewissen Enthaltensamkeit wirksam ist. Diese Tugend begünstigt die reife Hingabe, die sich sehr bald im Dienst äußert, während sie besitzergreifendes Verhalten, Vergötzung des beruflichen Erfolges, Unfähigkeit zur Zeiteinteilung beseitigt und glaubwürdige zwischenmenschliche Beziehungen und das Gespür und die Fähigkeit begünstigt, jeder Sache ihren richtigen Platz zu geben.“ (Direktorium, Nr. 61).

Die Partner übernehmen Vorbildfunktion im Hinblick auf die Stellung von Ehe und Familie in der Welt und sind dazu berufen, vor anderen Christinnen und Christen „klares Zeugnis von der Heiligkeit der Ehe und der Familie“ (Direktorium, Nr. 61) abzulegen. Vor diesem Hintergrund sind auch die Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie zu lesen, die bewirken sollen, dass zur Sicherung der kirchlichen Glaubwürdigkeit ein den kirchlichen Vorgaben zu Partnerschaft und Familie entsprechendes Verhalten geübt wird. Es stehe nämlich umgekehrt zu befürchten, dass ein von den kirchlichen Grundsätzen abweichendes Verhalten „den pastoralen Dienst unglaubwürdig und unfruchtbar“ (Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie, S. 4 und S. 5 des Vorworts) werden lasse.

2. Das Zustimmungsrecht der Frau

Dass verheiratete Männer in reiferem Lebensalter in den Diakonendienst treten können, wird im *Motu proprio Sacrum diaconatus ordinem* an mehrere Bedingungen geknüpft. Die erste besagt, dass sie nur zuzulassen seien, „wenn Sicherheit über die Zustimmung der Gattin besteht“ (MP *Sacrum diaconatus ordinem*, III, 11). Diese Zulassungsbedingung findet sich ebenso in c. 1031 § 2 CIC, sie wird auch in Nr. 37 der Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone der Kongregation für das Katholische Bildungswesen

und der Kongregation für den Klerus genannt. In c. 1050 Nr. 3 CIC, Nr. 61 der Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone und Nr. 3.6 der Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland wird darüber hinaus festgelegt, dass die Zustimmung der Ehefrau in einem Dokument schriftlich festgehalten werden müsse, das vorab zur Spendung der Diakonenweihe gemeinsam mit den anderen erforderlichen Dokumenten vorzulegen sei. Mit diesen Vorgaben versuchen die Normgeber sicherzustellen, dass nur Männer zu Diakonen geweiht werden, die für die Ausübung ihres Dienstes einen partnerschaftlichen Rückhalt in Anspruch nehmen können. Art und Umfang der Tätigkeiten eines Diakons erlauben nur schwierig und nicht in jedem Fall eine Trennung der dienstlichen und privaten Sphäre. Eine den Dienst der Männer unterstützende Einstellung der Ehefrauen sei daher unumgänglich: „Es ist notwendig, daß die Ehefrau den Dienst des Diakons bejaht und ihn nach Kräften mitträgt.“ (Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, Nr. 3.6).

3. Die christliche und sittliche Qualifizierung der Frau

Neben dem Kriterium der Zustimmung der Frau wird die Zulassung zur Diakonenweihe im *Motu proprio Sacrum diaconatus ordinem* an weitere Bedingungen gebunden, die sich auf die Ehefrau beziehen. Kandidaten seien nur dann zuzulassen, „wenn Sicherheit [...] über deren [der Ehefrau] einwandfreie christliche Sittlichkeit und Eigenschaften besteht, so dass sie den Dienst des Gatten weder behindert noch belastet.“⁹ Diese Bedingung wird in Nr. 37 der Grundnormen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen und der Kongregation für den Klerus für die Ausbildung der Ständigen Diakone wörtlich zitiert. Eine mehrere Jahre anhaltende Dauer der Ehe wird vorausgesetzt. Zu weihen seien nur Männer, „die schon mehrere Jahre in der Ehe leben und bewiesen haben, dass sie ihrem eigenen Hauswesen gut vorstehen, deren Frau und Kinder nämlich ein echt christliches Leben führen und einen untadeligen Ruf haben (vgl. 1 Tim 5,10–12).“¹⁰ Von der Ehefrau eines Diakons wird dementsprechend erwartet, dass sie ein christliches Leben führt. Ebenso soll sie sich den Vorgaben der kirchlichen Sittenlehre entsprechend verhalten. Was im Grundsatz für alle Christen und Christinnen gilt, wird explizit in Bezug auf eine Frau gefordert, die als Ehefrau eines Diakons eine exponierte Stellung im kirchlichen Gemeindeleben einnimmt und für andere

⁹ „de eiusdem etiam christiana morum probitate illisque dotibus, quae viri ministerium nec impediunt nec dedecorent“ (MP Sacrum diaconatus ordinem, III, 11).

¹⁰ „qui, plures iam annos in matrimonio viventes, se domui suae bene praeesse ostenderint, quippe quibus et uxor et filii sint vitam vere christianam agentes et integra fama praestantes (Cf 1 Tim 3,10–12)“ (MP Sacrum diaconatus ordinem, III, 13); wortwörtlich zitiert in Nr. 37 der Grundnormen.

Gemeindeglieder über Vorbildfunktion verfügt. Der Verweis auf 1 Tim 3,11 verdeutlicht, welche Eigenschaften als wünschenswert beurteilt werden: „Desgleichen sollen ihre Frauen ehrbar sein, nicht verleumderisch, nüchtern, treu in allen Dingen.“ Um zu gewährleisten, dass der Dienst eines Diakons in einer Gemeinde nicht durch seine Ehefrau behindert wird, erweist es sich zugleich als notwendig, dass diese nicht über negative Eigenschaften verfügt, die die gelingende Ausübung seiner Aufgabe und Funktion verunmöglichen. In diesem Sinne wird explizit auf den Ruf der Frau abgestellt, insoweit ein schlechter Leumund auch seine Person und seine Arbeit schädigen könnte.

Der Diakon selber wird in den Sätzen, in denen Anforderungen an die Ehefrau beschrieben werden, unter Berufung auf 1 Tim 3,12 („Die Diakone sollen ein jeder der Mann einer einzigen Frau sein und ihren Kindern und ihrem eigenem Haus gut vorstehen.“) dadurch charakterisiert, dass er dem Hauswesen gut vorzustehen habe. An diese Aussage wird die Bestimmung angehängt, dass seine Frau und Kinder ein christliches Leben zu führen hätten und über einen entsprechend positiven Ruf verfügten. Durch die Verknüpfung beider Satzteile mit „quippe“ wird angedeutet, dass eine Abhängigkeit des zweiten Teils vom ersten besteht. Dies impliziert, die Bestimmung eines Mannes als eines guten Hausvorstehers hänge davon ab, dass seine Frau und Kinder in christlichem Sinne lebten und über einen guten Ruf verfügten. Die Rolle des Mannes als des Hausvorstehers wird somit inhaltlich näher bestimmt als Sorge um die christliche Lebensführung von Frau und Familie und als Sorge um einen guten Ruf, während in Bezug auf die Frau deren moralisch-sittliche Integrität und christliche Identität im Vordergrund steht.

4. Einbindung der Frau in Aus- und Weiterbildung des Diakons

In den Empfehlungen zur Umsetzung der Grundnormen und des Direktoriums für den Ständigen Diakonat in den deutschen Bistümern verweisen die deutschen Bischöfe unter Bezugnahme auf Nr. 43 und Nr. 56 der Grundnormen und Nr. 61 des Direktoriums darauf, dass es wünschenswert sei, „[n]icht nur während der vierjährigen Ausbildung, sondern auch während des Dienstes eines Ständigen Diakons [...] seine Ehefrau und seine Familie in die Begleitung seines Weges und auch in die Aus- und Fortbildung des Ständigen Diakons stärker mit einzubeziehen“ (Empfehlungen, Gliederungspunkt 5). Bereits in der vorbereitenden Ausbildungsphase der Diakonenanwärter, in der vor allem „Treffen zum Gebet, Unterweisungen, Momente der Besinnung und des kritischen Austausches, die eine objektive Urteilsbildung über die Berufung nach einem gut gegliederten Plan erleichtern“, im Zentrum stehen, sollen die Ehefrauen, soweit es möglich ist, eingebunden werden.¹¹ Für sie soll

¹¹ Grundnormen, Nr. 43; vgl. auch Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, Nr. 4

ein spezielles Bildungsangebot zur Verfügung gestellt werden, „das sie für ihre künftige Aufgabe der Begleitung und der Unterstützung des Dienstes ihres Mannes befähige“ (Grundnormen, Nr. 56). Die Forderung nach einer angemessenen Einbindung der Frauen wird in Bezug auf die späteren Ausbildungsstadien wiederholt. (Grundnormen, Nr. 56).

Die Ehefrauen sind nach erfolgter Ausbildung im Rahmen der liturgischen Feier der Diakonenweihe miteinzubeziehen: „Während des Weiheritus' soll der Teilnahme der Ehefrauen und der Kinder der verheirateten Weiehekandidaten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.“ (Grundnormen, Nr. 65). Dadurch wird liturgisch-öffentlich bekräftigt, dass das Leben verheirateter Diakone in Ehe und Familie keine Nebensache darstellt, sondern als Teil ihres Selbstverständnisses und ihrer Spiritualität begriffen wird.

Neben der Ausbildungssituation wird die Weiterbildung Ständiger Diakone und ihrer Familien in den Blick genommen. Die Ehefrauen sollen „eingeladen werden, regelmäßig an den Treffen für die geistliche Ausbildung teilzunehmen“ (Grundnormen, Nr. 78).

5. Aufgaben der Frau im Hinblick auf das Diakonenamt

Die Einbindung der Ehefrauen in die Weiterbildung der Ständigen Diakone wird damit begründet, dass dafür gesorgt werden müsse, „daß die Frauen der verheirateten Kandidaten in dem Bewußtsein der Berufung ihres Mannes und ihrer eigenen Aufgabe an dessen Seite wachsen“ (Grundnormen, Nr. 78). Die Aufgabe der Ehefrau erscheint in diesem Zusammenhang als eine eigenständige neben der des Diakons. Sie unterstützt ihren Mann nicht nur in seinem Dienst, sondern nimmt auch eigene, nicht näher beschriebene Aufgaben wahr. Es stellt sich die Frage, ob man diese inhaltlich näher bestimmen kann. An einer anderen Stelle des Dokuments wird nämlich auf die spezifischen Aufgaben der Ehefrau in einem ehetheologischen Zusammenhang hingewiesen: „Die Pflege und Vertiefung der gegenseitigen opferbereiten Liebe zwischen Mann und Frau stellen vielleicht die wesentlichste Beteiligung der Frau des Diakons am öffentlichen Amt ihres Mannes in der Kirche dar.“¹² Konkrete Ausgestaltungen, welche Aufgaben sich daraus für die Frau ergeben, lassen sich aber nicht entnehmen. Allerdings wird an anderer Stelle des Direktatoriums im Zusammenhang mit der Einbindung der Ehefrauen in die Weiterbildung der Diakone klargestellt, eine Abgrenzung der Ehefrauenaufgaben von der Diakonentätigkeit sei notwendig: „Für verheiratete Diakone sind, zusätzlich zu den übrigen, noch Initiativen und Aktivitäten zur Weiterbildung zu planen, die, je nach Bedarf, auch die Ehefrauen und die ganze Familie mit

¹² Direktorium, Nr. 61, unter Berufung auf die Ansprache Johannes Pauls II. an die Ständigen Diakone der USA in Detroit vom 19. September 1987, Nr. 5, in: *Insegnamenti di Giovanni Paolo II.*, X, 3 (1987), 657.

einbeziehen, wobei der wesentliche Rollenunterschied und die klare Unabhängigkeit des Dienstes immer berücksichtigt werden müssen.“ (Direktorium, Nr. 81). Ähnlich wird an einer anderen Stelle bestimmt:

„Die Ehefrau des Diakons, die ihre Zustimmung zur Entscheidung ihres Mannes gegeben hat, soll Hilfe und Unterstützung erhalten, damit sie ihre Rolle mit Freude und Diskretion lebt und alles, was die Kirche und insbesondere die ihrem Ehemann übertragenen Aufgaben angeht, zu schätzen weiß. Aus diesem Grund soll sie über das Tun ihres Mannes informiert sein, wobei jedoch jede ungebührliche Einmischung vermieden werden muß, um ein ausgewogenes und harmonisches Verhältnis zwischen Familien-, Berufs- und kirchlichem Leben abzustimmen und zu realisieren.“ (Direktorium, Nr. 61).

Die Rolle der Frauen wird nicht inhaltlich abgegrenzt oder ihre Aufgaben benannt. Ihr Bereich wird vielmehr formal bestimmt. Er darf nicht mit dem Bereich der Diakonentätigkeit vermischt werden. Als zentral wird somit angesehen, dass keine Eingriffe der Frauen in die Aufgabenbereiche der Männer erfolgen.

6. Materielle Versorgung von Frau und Familie

Die besondere Situation, dass ein Kleriker in Partnerschaft und Familie lebt, spiegelt sich in den Normen, in denen die ökonomische Situation der Ständigen Diakonen bedacht wird. So sollen die im Hinblick auf Priester entworfenen Vorgaben über Unterhalt und soziale Sicherung auf Diakone Anwendung finden, dabei aber deren familiäre Situation berücksichtigt werden (vgl. MP Sacrum diaconatus ordinem, III, 19). Der Bischofskonferenz wird die Aufgabe zugewiesen, „über den standesgemäßen Unterhalt eines Diakons und seiner Familie, falls er verheiratet ist, bestimmte Richtlinien zu erlassen, je nach den verschiedenen Umständen von Raum und Zeit“. (MP Sacrum diaconatus ordinem, III, 20).

Dabei wird zwischen Ständigen Diakonen im Haupt- und im Nebenberuf unterschieden. Sind Diakone in einem Zivilberuf tätig, dient das aus diesem Beschäftigungsverhältnis resultierende Arbeitsentgelt der materiellen Versorgung der Familie (vgl. MP Sacrum diaconatus ordinem, III, 21; Direktorium, Nr. 19; c. 281 § 3 CIC). Hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehende Diakone verfügen hingegen über einen Anspruch auf kirchliche Versorgung für sich und ihre Familie (vgl. Direktorium, Nr. 18; c. 281 § 3 CIC). Um zu verhindern, dass den (Erz)Diözesen dadurch hohe finanzielle Belastungen entstehen, wird eine differenzierte Kostenregelung nahegelegt, die zugleich die Pfarreien, in denen Diakone zum Einsatz kommen, in die Pflicht nimmt:

„Es ist Sache des Partikularrechtes, weitere Aspekte des komplexen Gegenstandes mit entsprechenden Normen in der Weise zu regeln, daß zum Beispiel festgelegt wird, dass die Stellen und Pfarreien, denen der Dienst eines Diakons zu-

gute kommt, verpflichtet sind, die von diesem für die Erfüllung seines Dienstes aufgebrauchten laufenden Kosten zurückzuerstatten.“ (Direktorium, Nr. 20).

Es wird darauf hingewiesen, dass partikularrechtliche Regelungen zu treffen seien für den Fall, dass ein Diakon mit Zivilberuf seine Erwerbsarbeit verliere und somit die Lebenshaltungskosten für sich und seine Familie nicht mehr durch ein eigenes Einkommen aufbringen könne (vgl. Direktorium, Nr. 20). Um finanzielle Ansprüche der Familien gegenüber der Diözese zu begrenzen, wird nahegelegt, dass Diakone eine Lebensversicherung abschließen, damit im Todesfall nicht die Diözese zur Sicherung der materiellen Versorgung der Hinterbliebenen aufkommen müsse (vgl. Direktorium, Nr. 20). Zugleich wird im Direktorium aber festgehalten, dass es nicht in Frage komme, die Witwe eines verstorbenen Diakons in finanzieller Hinsicht im Stich zu lassen, auch wenn keine rechtliche Verpflichtung, sie zu versorgen, bestehe: „Bleibt die Frau des Diakons als Witwe zurück, soll sie, was ihre Bedürfnisse angeht, von den Amtsträgern und den Gläubigen, soweit es die vorhandenen Möglichkeiten erlauben, nicht vernachlässigt werden.“ (Direktorium, Nr. 62).

7. Bewertung der Ehe vor dem Hintergrund der Witwerschaft eines Diakons

Bleibt nicht die Ehefrau durch den Tod eines Diakons als Witwe zurück, sondern verliert ein Diakon seine Frau, eröffnet sich die Notwendigkeit zu einer kirchlichen Regelung der so entstehenden Situation und des Umgangs mit ihr. Im Direktorium findet sich einleitend zur Fragestellung eine theologische Deutung des Witwerstands. Dieser wird als Lebensumstand gedeutet, „der im Glauben und in christlicher Hoffnung gelebt werden muß“ (Direktorium, Nr. 62).

„Dieser Lebensabschnitt ist, so schmerzlich er auch sein mag, ein Aufruf zu innerer Läuterung und ein Anreiz, zu wachsen in der Liebe und im Dienst an seinen Lieben und an allen Mitgliedern der Kirche. Er ist auch ein Aufruf, in der Hoffnung zu wachsen, da die treue Erfüllung des Dienstes ein Weg ist, Christus und die geliebten Menschen in der Herrlichkeit des Vaters zu erreichen.“ (Direktorium, Nr. 62).

Nicht nur das Leben in Ehe und Familie stellt eine Grundlage diakonisch-dienstlichen Selbstverständnisses und eigener Spiritualität dar, auch die Witwerschaft wird als besonderer Lebensstand gedeutet, der als spirituell-geistliche Quelle des theologischen Selbstverständnisses des Diakonenamts verstanden werden soll. Angesprochen ist weiter der praktische Umgang mit der neuen Lebenssituation. Dabei finden die in den Familien entstehende Umbruchssituation und ökonomische Aspekte Erwähnung. Es werden, ohne dass der Personenkreis bestimmt wird, kirchliche Akteure in die Pflicht genommen, den Diakonen in dieser Situation beizustehen:

„Man muß jedoch erkennen, daß dieses Ereignis im Alltagsleben der Familie eine neue Situation herbeiführt, die die persönlichen Beziehungen beeinflusst und in vielen Fällen die wirtschaftlichen Probleme bestimmt. Aus diesem Grund muß dem verwitweten Diakon mit viel Liebe geholfen werden, seine neue persönliche Situation zu erkennen und zu akzeptieren und weder die Erziehungspflicht gegenüber etwaigen Kindern noch die neuen Erfordernisse der Familie zu vernachlässigen.“ (Direktorium, Nr. 62).

Konkrete Handlungsanweisungen werden nicht vorgeben. Die zu leistende Hilfe wird allerdings nicht begrenzt auf Familiensituation und materielle Aspekte, vielmehr werden geistliche Hilfen eingefordert, um dem Witwer seine zukünftige zölibatäre Lebensweise nahezubringen:

„Insbesondere wird der Witwer Begleitung erhalten müssen bei der Erfüllung der Verpflichtung zur vollkommenen und immerwährenden Enthaltbarkeit und Hilfe erfahren im Verständnis der fundierten kirchlichen Begründungen, die das Eingehen einer neuen Ehe für unerlaubt erklären (vgl. 1 Tim 3,12), gemäß der beständigen Disziplin sowohl der Ostkirche als auch der Westkirche. Das kann dadurch erreicht werden, daß sich der Diakon aus Liebe zu Gott im Dienst intensiver um andere kümmert. Ein großer Trost wird in diesen Fällen für die Diakone die brüderliche Hilfe der anderen geistlichen Amtsträger, der Gläubigen und die Nähe des Bischofs sein.“ (Direktorium, Nr. 62).

Praktisch-konkreter werden die Ausführungen in den kirchlichen Dokumenten für den Fall, dass der Diakon und seine verstorbene Frau gemeinsame Kinder haben. Im Direktorium findet sich die Mahnung, der Witwer müsse sich um seine Kinder kümmern: „Der Witwenstand darf, wenn es Kinder gibt, die Hingabe an sie nicht zerstören;“ (Direktorium, Nr. 62). Dass die Notwendigkeit gesehen wurde, darauf hinzuweisen, der Vater bleibe auch als Witwer zur Sorge um seine Kinder verpflichtet, legt nahe, dass die Verfasser der Dokumente die Mutter als primär für die Kinder zuständige Person deuten, die erzieherische Fürsorge also nicht als genuine väterliche Aufgabe begreifen. Wird, wie dargelegt, der Witwerschaft des Diakons eine theologische Deutung zugewiesen und starkes Gewicht auf die spirituall-theologische Wertung des Zölibats des Witwers gelegt, so tritt diese Deutungsebene zurück, wenn Kinder versorgt werden müssen. Im Rundbrief der Gottesdienstkongregation an die Diözesanordinarien und an die Generaloberen der Institute des Geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens vom 6. Juni 1997 (Prot. N. 263/97) wird die Möglichkeit einer Dispens vom Eehindernis der Weihe für verwitwete Ständige Diakone beschrieben, wenn der betreffende Diakon für seine Diözese von großem Nutzen ist, wenn er Kinder im Kindesalter, die auf mütterliche Zuwendung angewiesen sind, oder pflegebedürftige Eltern oder Schwiegereltern hat.¹³ Im Schreiben des Präfekten der

¹³ Auf diese Regelung wird verwiesen in den Grundnormen, Nr. 38, FN 44 – als Datum

Gottesdienstkongregation vom 13. Juli 2005 (Prot. N. 1080/05) an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen und Generaloberen wurden die Bedingungen leicht abweichend formuliert: der betreffende Diakon muss gleichermaßen für seine Diözese von großem Nutzen sein, es muss ein bestätigendes Schreiben des Diözesanbischofs darüber vorliegen und es müssen Kinder im Kindesalter vorhanden sein, die auf mütterliche Zuwendung angewiesen sind. Das Pflegefallkriterium wurde fallengelassen. Der Versorgung von Kindern wird somit Priorität vor dem Wert des zölibatären Lebens eingeräumt. Zugleich wird angenommen, eine angemessene Versorgung der Kinder erfordere unter Umständen die Anwesenheit einer Ehefrau im Haushalt des Diakons.

8. Marienverehrung

Neben der Ehefrau und gegebenenfalls seinen Töchtern soll im Leben der verheirateten Diakone noch eine weitere Frau eine besondere Rolle spielen: die Gottesmutter. Den Bischofskonferenzen wird auferlegt, Normen zu schaffen, die den Diakonen die Verehrung der Gottesmutter nahebringen (vgl. MP Sacrum diaconatus ordinem, III, 26). Als Magd des Herrn sei sie Sinnbild der dienenden Kirche, die in besonderer Weise von den Diakonen verkörpert wird (Direktorium, Nr. 57). Sie symbolisiert die kirchliche Diakonie. Die Marienfrömmigkeit stelle somit einen Zugang dar, um „in der Kirche jene marianische Dimension einzuführen, die den Zugang zur diakonischen Berufung bereitet“. (Direktorium, Nr. 57). Im Direktorium wird den Diakonen daher die Liebe zur Gottesmutter, das tägliche Rosenkranzgebet, die „Nachahmung ihrer Tugenden“ und „Bekundungen echter, kindlich-frommer Hingabe“ (Nr. 57) empfohlen. Die in der Reihe der Deutschen Bischofskonferenz „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ erfolgte Veröffentlichung der Kongregation für das Katholische Bildungswesen und Kongregation für den Klerus, die die Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone und das Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone enthält, schließt mit einem Gebet an Maria.

II. Ergebnisse

Untersucht man die Dokumente, in denen der Ständige Diakonat in der katholischen Kirche geregelt ist, lassen sich einige Aussagen über die Rolle der Frau an der Seite verheirateter Ständiger Diakone zusammentragen.

des Rundbriefs wird der 6. Juni 1997 genannt – und in den Empfehlungen, Gliederungspunkt 5, FN 1, in denen unter Verweis auf die FN in den Grundnormen als Datum des Rundbriefs der 7. Juni 1997 angegeben wird.

1. Theologische und rechtliche Gesichtspunkte

Betont wird der hohe theologische Stellenwert der Ehe und ihrer Bedeutung für den Diakonat der Männer. Die Ehe dient als Quelle der spezifischen Spiritualität verheirateter Diakone. Der Diakon und seine Frau sollen Vorbildfunktion in Kirche und Welt im Hinblick auf Partnerschaften und Familien übernehmen. Ehe- und familientheologische Aussagen durchziehen die Texte. Die Bedeutung des Geschlechterverhältnisses für die theologische Annäherung an den Diakonat wird zugleich durch die Unterstellung der Diakone unter die Fürsprache der Gottesmutter hervorgehoben. Durch die Betonung der Marienfrömmigkeit für den Diakonat entstehen mehrfache geschlechtsbezogene diakonische Relationen. Maria wird als Dienerin Christi beschrieben. Den Diakonen ist Maria ein Vorbild des Dienens, sie ist Symbol der dienenden Kirche. Die Ehefrauen wiederum sollen ihren Männern so zuarbeiten, dass sie diesen die Ausübung ihres Dienstes ermöglichen und ihnen eine Stütze sind. Sie stehen den Diakonen bei, indem sie die Voraussetzungen sicherstellen, die zur Erfüllung der diakonischen Amtsaufgaben notwendig sind.

In rechtlicher Hinsicht wird die freie Zustimmung der Frau als Voraussetzung dafür betont, dass ein Verheirateter zur Weihe zugelassen wird. Sein Unterfangen muss von ihrem Willen mitgetragen werden. Das ist konsequent, insoweit von der Frau eine Unterstützung der Tätigkeit ihres Mannes sowie ein eigener Beitrag zu seinem Dienst erwartet wird. Bei der Ausbildung und der Weiterbildung ihres Mannes ist die Ehefrau dementsprechend einzubinden. Eine weitere rechtlich normierte Voraussetzung, damit ein Mann das Diakonenamt übernehmen kann, bildet die christliche und sittliche Qualifizierung seiner Frau. Die Bedingung, dass die Ehefrau eines Diakonenanwärters eine „einwandfreie christliche Sittlichkeit“ (MP Sacrum diaconatus ordinem, III, 11) aufweisen müsse, verleiht einem ethisch-normativem Kriterium rechtliches Gewicht. Das Wohlverhalten der Ehefrau im Sinne eines theologisch-ethischen Selbstverständnisses wird zur Grundlage der Ordinierbarkeit des Diakonenanwärters. Weiter spielen vermögensrechtliche Aspekte eine Rolle: Für den Fall des Todes des Diakons sind Frau und Kinder ökonomisch abzusichern.

2. Aussagen zum Geschlechterverhältnis

Die Bedeutung des Verhältnisses zwischen den Ehepartnern spielt in den untersuchten Texten eine große Rolle. So wird die eheliche Beziehung zwischen Mann und Frau als für den Diakonat in mehrfacher Hinsicht bedeutsam gekennzeichnet: Sie dient, wie dargelegt, in genereller Weise als Vorbild für andere Frauen und Männer in Kirche und Gesellschaft, die in Ehe und Familie leben, speziell ist sie Quelle der spezifischen Spiritualität der Diakone. Die

eheliche Gemeinschaft verfügt über einen theologisch-spirituellen Binnenbezug sowie eine vorbildhafte missionarische Außenwirkung.

Hervorgehoben wird, dass die Ehefrau der Ordination des Mannes zustimmt und bereit ist, sein Amt mitzutragen. Dadurch wird ihrer Meinung zu seinen Absichten eine hohe Bedeutung eingeräumt. Dies zeigt an, dass die kirchlichen Normgeber einem partnerschaftlichen Miteinander von Mann und Frau Rechnung tragen, in das beide Partner ihre Auffassungen und Vorstellungen einbringen und in partnerschaftlichem Austausch ihre Pläne und Ziele abstimmen. Dementgegen bleibt festzuhalten, dass nicht alle in den Texten gefassten Aussagen heutigen gesellschaftlich verbreiteten Vorstellungen des gleichberechtigten ehelichen Zusammenlebens entsprechen. Liest man die Dokumente vor dem Hintergrund des Leitbildes geschlechterdemokratischer Verhältnisse in Partnerschaft und Ehe, erweisen sich einzelne in ihnen enthaltene Aussagen als sperrig. Im *Motu Proprio* und in den Grundnormen liegt eine Beschreibung des ehelichen Verhältnisses von Mann und Frau vor, das asymmetrische Züge aufweist. Während der Mann als Hausvorstand beschrieben ist, wird der Frau die Rolle zugewiesen, ein christliches Leben zu führen. Ihre Integrität spiegle sich in einem entsprechend guten Ruf (*MP Sacrum diaconatus ordinem*, III, 11 und 13; Grundnormen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen und der Kongregation für den Klerus für die Ausbildung der Ständigen Diakone, Nr. 37). Während die Rolle des Mannes in der Ehe, dem Haushalt vorzustehen, durch Aufsicht, Verantwortung und Obsorge bestimmt wird, entspricht es der Aufgabe der Frau, ihre Lebensführung so zu gestalten, dass sie eine christliche Vorbildfunktion aufweist, der zugleich ihr Ruf entspricht. Während auf Seiten des Mannes die Sorge um die „Außenwirkung“ der Beziehung Vorrang hat, obliegt es der Frau, durch ihr Verhalten und ihren Ruf diese Außenwirkung zu gewährleisten.

Bemerkenswert ist, dass in den Dokumenten auf eine Beschreibung der der Frau zugeordneten Aufgaben im Hinblick auf den Dienst des Diakons verzichtet wird. Dass sie über eigene Aufgaben verfügt, wird betont. Diese sind aber nicht näher inhaltlich bestimmt, hervorgehoben wird vielmehr, dass die Frau „jede ungebührende Einmischung“ (*Direktorium*, Nr. 61) in den Aufgabenbereich des Diakons vermeidet. Was inhaltlich unstrittig ist, wirkt aufgrund der ausschließlich negativen Abgrenzung der Aufgabenbereiche restriktiv.

Ein weiterer Aspekt, der problematische Vorstellungen über das Verhältnis der Ehepartner skizziert, bezieht sich auf den möglichen Tod der Ehefrau. Stirbt die Frau, muss der Diakon in die Lage versetzt werden, seine Lebenssituation an die neue Gegebenheit anzupassen. Dabei wird betont, dass er ab dem Tod der Frau zu einem weiteren Leben im Zölibat verpflichtet ist. Sind Kinder vorhanden, kann eine Dispens vom Hindernis der Weihe zugunsten einer neuen Eheschließung erteilt werden. Dies ist nicht nur im Hinblick auf das geschlechtsspezifische Rollenverständnis der Partner, das sich dabei ab-

zeichnet, problematisch. Die dieser Regelung zugrundeliegende Deutung der Frauen- und Mutterrolle sowie der Zwecke einer Eheschließung und der ehelichen Aufgabenteilung erscheinen in der heutigen Zeit und in unserem Kulturkreis nicht leicht nachvollziehbar und nur schwer vermittelbar. Bedenkenswert ist, dass die Ehe und speziell die Ehefrau einer Zweckbestimmung unterstellt werden, die nur einen beschränkten Ausschnitt der ehelichen Zwecke widerspiegelt. Vor dem Hintergrund der umfassenderen kirchlichen Ehelehre mutet eine solche Engführung reduktionistisch an.

Was charakterisiert den Dienst der Ehefrauen, was macht ihn einzigartig und zeichnet ihn aus? Die rechtlichen Texte äußern sich zurückhaltend. Sie enthalten aber Hinweise, die sich vor dem Hintergrund theologisch-lehramtlicher Aussagen deuten lassen. So legen die starken Bezüge auf ehe- und familientheologischen Gehalte nahe, dass die Besonderheit des Dienstes der Frau in ihrer Rolle als Partnerin des Diakons und gemeinsamer Elternschaft liege. Der „Lebensstand, der durch ein besonderes Sakrament geheiligt wird, das Ehe- und Familienleben“ (II. Vat., Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* über die Kirche, Art. 35), dient in besonderer Weise der „Verkündigung der Botschaft Christi durch das Zeugnis des Lebens“. Dieser grundsätzlich allen verheirateten Christinnen und Christen auferlegte Dienst findet im Amt des Diakons Hineinnahme in die professionell organisierte kirchliche Verkündigung. Als Eheleute und Eltern sind die Ständigen Diakone und ihre Ehefrauen berufen, an gemeindlich exponierter Stelle das kirchliche Verständnis von der Heiligkeit der Ehe und Familie in Kirche und Gesellschaft zu bezeugen. Vorbildfunktion für andere Paare werden sie dabei übernehmen, wenn ihnen gelingt, auf der Basis religiöser Inspiration die Theologie von Ehe und Familie mit Leben zu füllen und gleichermaßen ein geschlechtergerechtes Miteinander von Mann und Frau vorzuleben, dass der Gleichwertigkeit der Partner Rechnung trägt. Das so entworfene Bild des Ehepaares – als Vor- und Leitbild christlicher Ehe und Familie – dürfte m. E. durchaus bei einer Neufassung der Ordnungen zum Diakonat deutlicher zutage treten.